

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Universität Bayreuth

Zuletzt geändert durch Beschluss des Studierendenparlaments am 25. Juli 2024.

Aufgrund des § 37 der Grundordnung der Universität Bayreuth vom 25. Juni 2007 in der jeweils gültigen Fassung erlässt das Studierendenparlament der Universität Bayreuth folgende Geschäftsordnung:

Präambel

Das Studierendenparlament (StuPa) der Universität Bayreuth stellt die Vertretung aller Studierenden der Universität gegenüber allen anderen Gruppierungen an unserem Campus dar. Wir verstehen uns als Plattform zur gemeinsamen Durchsetzung studentischer Wünsche und Anliegen. Zur bestmöglichen Durchsetzung dieser Ziele arbeiten wir eng mit den anderen studentischen Interessensvertretungen an unserer Universität sowie mit der Verwaltung der Universität Bayreuth zusammen. Bei unserem Handeln orientieren wir uns am Geiste des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern.

Kapitel I – Zusammensetzung und Konstituierung

§ 1 Zusammensetzung

Der Vollversammlung des StuPas (Plenum) gehören gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Universität Bayreuth (Grundordnung) an:

1. je zwei von der jeweiligen Fachschaftsvertretung benannte Studierende der Fakultät
2. zwanzig weitere direkt gewählte Mitglieder der Studierendenschaft

§ 2 [weggefallen]

§ 2a Weitergeltung von Beschlüssen

Alle Beschlüsse der vorausgegangenen Legislaturperiode haben weiterhin volle Gültigkeit, soweit das Studierendenparlament nichts anderes beschließt.

Kapitel II - Organe des Studierendenparlaments

§ 3 Organe und Gremienmitglieder

1. das Plenum (§ 12);
2. der Vorstand (§ 4);
3. der Ressortrat (§ 5);
4. der Hauptausschuss (§ 6);
5. der Erweiterte Ressortrat (§ 7)
6. die Ressorts (§ 9).

(2) Die studentischen Mitglieder in Senat und Hochschulrat sowie deren Ersatzvertreter*innen werden mit Zweidrittel der Mitglieder des Plenums nach den §§

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296

5 Abs. 2 und 6 Abs. 2 Satz 3 Grundordnung gewählt. Sie sind an Aufträge und Weisungen des Plenums nicht gebunden. § 21 Abs. 3 bleibt unberührt.

- (3) Das Plenum wählt studentische Mitglieder in Gremien der Universität Bayreuth, in sonstige externe Gremien (Gremienmitglieder), die Delegierten für den Landesstudierendenrat sowie die Beauftragten.
- (4) Es setzt Ausschüsse und Arbeitskreise ein (§§ 10 und 10a). Gremienmitglieder und Beauftragte werden einem Organ oder Referat zugeordnet.
- (5) Für die Organe nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 und die Ausschüsse (Gremien) gelten § 17 Absätze 1 bis 3 entsprechend. Das Gremium kann sich für seinen Geschäftsgang weitere Verfahrensvorschriften geben.
- (6) Eine Auflistung der gewählten Personen, Gremien und Arbeitskreise sowie der Organe ist durch den Vorstand zu führen und ständig aktuell zu halten (Anlage 1).

Das Studierendenparlament bekennt sich zur Gleichheit der Geschlechter und Förderung von unterrepräsentierten Gruppen allgemein, insbesondere bei der Besetzung seiner Organe. Vor dieser ist daher proaktiv auf Vertreter*innen unterrepräsentierter Gruppen mit dem Vorschlag der Kandidatur zuzugehen. Die entsprechenden Bemühungen sind vor der Wahl darzulegen.

§ 4 Vorstand

- (1) Das Plenum wählt aus der Mitte seiner Mitglieder die*den Vorsitzende*n sowie die*den stellvertretende*n Vorsitzende*n . Sie bilden gemeinsam den Vorstand und sind nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung gleichberechtigt, sofern die Grundordnung nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Vorstand vertritt das StuPa nach innen und außen.
- (3) Der Vorstand stellt die Einhaltung der Beschlüsse des Plenums und der Geschäftsordnung sicher und beanstandet Verstöße.

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296

- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des StuPas, sofern die Aufgaben nicht den weiteren Organen des StuPas zuzuordnen sind (Generalzuständigkeit). Durch Beschluss des Plenums können dem Vorstand weitere Aufgaben zugeordnet werden. Er übt während der Sitzungen des Plenums und in den Räumen des StuPas das Hausrecht aus.

§ 5 Ressortrat

- (1) Das Plenum wählt einen Ressortrat bestehend aus sechs Personen (Ressortleitungen). Ihnen obliegt in ihrem jeweiligen Arbeitsbereich (Ressort) der Vollzug der Beschlüsse des Plenums (§ 27 Abs. 2 Satz 3 Grundordnung) und die Erledigung der laufenden Angelegenheiten. Die Ressorts werden durch Beschluss des Plenums festgelegt.
- (2) Das Plenum wählt aus den Reihen des Ressortrats einen Vorsitz des Ressortrats. Er koordiniert gemeinsam mit dem Vorstand die Arbeit des Ressortrats.
- (3) Der Vorsitz des Ressortrats vertritt den Erweiterten Ressortrat und seine Mitglieder sowie dessen Beschlüsse gegenüber dem Plenum. Er lädt in Absprache mit dem Vorstand zu den Sitzungen des Erweiterten Ressortrats. Ihm obliegt die Sitzungsleitung.

§ 6 Hauptausschuss

- (1) Das Plenum setzt einen Hauptausschuss ein. Jede Fraktion benennt jeweils einen*eine Vertreter*in im Hauptausschuss. Benennung und Änderung des*der Vertreter*in sind dem Vorstand mitzuteilen.
- (2) Eine Fraktion ist ein Zusammenschluss von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied des Plenums. Kein Mitglied darf zwei Fraktionen angehören. Bildung, Auflösung oder Änderung einer Fraktion sind dem Vorstand mitzuteilen.
- (3) Jeder*jede Vertreter*in einer Fraktion führt so viele Stimmen im Hauptausschuss, wie die Fraktion Mitglieder hat. Die Stimmen müssen einheitlich abgegeben werden.

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296

- (4) Der Vorstand führt den Vorsitz und beruft die Sitzungen ein. Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Plenums oder eines Mitgliedes des Hauptausschusses ist eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen anzuberaumen.
- (5) § 10a Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 7 Erweiterter Ressortrat

- (1) Dem Erweiterten Ressortrat gehören an:
 1. die Mitglieder des Vorstands;
 2. die Mitglieder des Ressortrats;
 3. die studentischen Mitglieder im Senat und im Hochschulrat;
 4. die einzusetzende Beauftragung für Öffentlichkeitsarbeit;
 5. die weiteren Ressortleitungen und Referent*innen mit beratender Stimme
 6. die BayStuRa-Beauftragten mit beratender Stimme.
- (2) Der Erweiterte Ressortrat ist ein reines Austausch- und Koordinationsgremium. Er kann nur Beschlüsse fassen, sofern ein Beschluss des Plenums oder diese Geschäftsordnung ihm diese Befugnis ausdrücklich einräumt.
- (3) Der Erweiterte Ressortrat kann Kommissionen zu bestimmten Themen einsetzen.
- (4) Die Mitglieder des Erweiterten Ressortrats sollen in den Sitzungen des Plenums anwesend sein. Sie dürfen auch an nichtöffentlichen Sitzungen teilnehmen.

§ 8 Landesstudierendenrat (BayStuRa)

- (1) Das Studierendenparlament wählt gem. Art 28 Abs. 1 S. 3 BayHIG mindestens zwei Vertreter*innen aus der Gruppe der Studierenden für den Landesstudierendenrat. Das Studierendenparlament beschließt zuvor über die Zahl der Vertreter*innen, die in den Landesstudierendenrat entsendet werden.
- (2) Die Wahl ist während der konstituierenden Sitzung durchzuführen, die Amtszeit beträgt ein Jahr.

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296

- (3) Wenn erforderlich, kann das Studierendenparlament zu einem späteren Zeitpunkt die Entsendung weiterer Vertreter*innen beschließen und entsprechende Ergänzungswahlen durchführen. Bei Rücktritt ist eine Ergänzungswahl durchzuführen, sofern nicht mindestens zwei weitere gewählte Vertreter*innen die Aufgabe weiterführen können.

§ 9 Ressorts und Referent*innen

- (1) Die Leitung des Ressorts obliegt dem zuständigen Mitglied des Ressortrats.
- (2) Die Ressorts sind während der Vorlesungszeit mindestens zweimal im Semester einzuberufen. Über Ausnahmen entscheidet der Erweiterte Ressortrat. Sie tagen grundsätzlich hochschulöffentlich. Über alle Ressortsitzungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen.
- (3) Vertreter*innen in einem Arbeitskreis eines Universitäts- oder externen Gremiums werden durch die zuständige Ressortleitung im Einvernehmen mit dem Erweiterten Ressortrat bestellt, soweit nicht das Plenum über die Bestellung beschließt.

§9a Strategiepapier

Das Plenum beschließt zu Beginn der Legislatur (in der Regel in der zweiten Plenumssitzung) über Grundsätze für die laufende Arbeit des Ressortrats (Strategiepapier).

§ 10 Beauftragungen und Arbeitskreise

- (1) Beauftragte bearbeiten unter der Aufsicht des zuständigen Organs oder Referats ihren durch das Plenum zugeteilten Aufgabenbereich. Sie werden durch das Plenum gewählt.
- (2) Eine Beauftragung kann auch für ein bestimmtes befristetes Projekt befristet geschaffen werden (Projektbeauftragung).

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296

- (3) Das Plenum setzt Arbeitskreise (AK) ein und kann sie auflösen. Näheres dazu regelt die Richtlinie für Arbeitskreise (Anlage 2). Die Ansprechpersonen sind Beauftragte im Sinne von Absatz 1.

§ 10a Ausschüsse

- (1) Über Einsetzung, Auflösung, Arbeitsauftrag, Zusammensetzung und Vorsitz von Ausschüssen entscheidet das Plenum.
- (2) Ausschüsse tagen hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit und Teile der Öffentlichkeit können durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder ausgeschlossen werden.
- (3) Über alle Ausschusssitzungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen. Das Protokoll ist in der darauffolgenden Sitzung zu genehmigen.

§ 11 [weggefallen]

§ 11a Berichtswesen

- (1) Die Organe und Gremien berichten in jeder Sitzung des Plenums über ihre Arbeit. Ein schriftlicher Bericht des Erweiterten Ressortrats ist mit der endgültigen Tagesordnung zur Sitzung zu übersenden.
- (2) Gremienmitglieder haben nach der Sitzung ihres Gremiums dem Plenum Bericht zu erstatten.

§ 11b Sprache des Gremiums und seiner Organe

Grundsätzliche Sprache der Organe und Gremien des Studierendenparlaments ist Deutsch. Eine Ausnahme ist in begründeten Fällen möglich, dann ist sicherzustellen, dass alle Mitglieder der Sitzung folgen können.

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296

Kapitel III Plenum des Studierendenparlaments

§ 12 Plenum, Termine, Berichte

- (1) Das Plenum ist grundsätzlich innerhalb der Vorlesungszeit alle zwei Wochen durch den Vorstand einzuberufen. Terminverschiebungen aus wichtigem Grund sind den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Vorstand lädt zu den Sitzungen ein und erstellt die Tagesordnung. Die Einladung ist den Mitgliedern eine Woche vorher per E-Mail zu übersenden. Am vierten Tag vor der Sitzung ist die endgültige Tagesordnung zu übersenden. Mit der Tagesordnung sind die dazugehörigen Vorlagen mitzuteilen. Auf Antrag von mindestens acht Mitgliedern muss eine außerordentliche Sitzung schnellstmöglich durch den Vorstand einberufen werden. Absatz 2 sowie § 40 S. 7 der Grundordnung gelten entsprechend.
- (3) Der Vorstand kann bei besonderer Dringlichkeit innerhalb von vier Tagen eine außerordentliche Sitzung einberufen, wenn das Plenum zu Beginn dieser Sitzung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Mehrheit der Mitglieder, die besondere Dringlichkeit bestätigt.
- (4) Termine der Sitzungen sind hochschulöffentlich bekannt zu geben.

§ 13 Sitzungsleitung, Öffentlichkeit, Protokoll, parlamentarische Ordnung

- (1) Die Sitzungsleitung obliegt dem Vorstand. Ist der Vorstand verhindert, so beauftragt er eine Vertretung. Die Sitzungsleitung führt die Redeliste und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung.
- (2) Die Sitzungen des Plenums sind hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit und Teile der Öffentlichkeit können für einzelne Tagesordnungspunkte durch Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. Abs. 4 bleibt unberührt. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit soll nur in solchen Fällen erfolgen, in denen sensible Informationen, insbesondere vertrauliche Daten oder individuelle Einzelfälle, behandelt werden.

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296

- (3) Über alle Sitzungen sind Verlaufsprotokolle anzufertigen. Das Protokoll ist in der darauffolgenden Sitzung zu genehmigen.
- (4) Stören Sitzungsteilnehmende in erheblicher Weise die Ordnung, so kann die Sitzungsleitung die betroffene Person zur Ordnung rufen (Ordnungsruf). Hat die Sitzungsleitung eine Person bereits während einer Sitzung zur Ordnung gerufen, so kann das Plenum sie mit einfacher Mehrheit nach dem zweiten Ordnungsruf vom weiteren Sitzungsverlauf ausschließen.

§ 14 Tagesordnung

- (1) Zu besprechende Tagesordnungspunkte müssen dem Vorstand spätestens am fünften Tag vor dem Sitzungstermin per E-Mail zugehen. Verspätet eingereichte Punkte können vom Vorstand bis zur Versendung der endgültigen Tagesordnung auf diese gesetzt werden. Die Tagesordnung ist zu Beginn jeder Sitzung durch das Plenum förmlich festzustellen.
- (2) Bei besonderer Dringlichkeit kann die Tagesordnung durch Beschluss des Plenums bei der förmlichen Feststellung ergänzt werden (Tischvorlage). Tischvorlagen müssen in Textform per E-Mail den Mitgliedern vor Eröffnung der Sitzung vorliegen; die Verantwortung hierfür liegt bei dem oder der Antragsteller*in. Die besondere Dringlichkeit ist zu begründen.

§ 15 Verhandlungsgegenstände

- (1) Folgende Verhandlungsgegenstände können auf die Tagesordnung des Plenums gesetzt werden:
 1. Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung (§ 34);
 2. Anträge zum Erlass, Änderung und Aufhebung von Anlagen (§ 35);
 3. Anträge auf Feststellung oder Änderung des Haushaltsplans (§ 22);

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296

4. Anträge auf Einrichtung, Änderung oder Abschaffung eines Ressorts, eines Ausschusses oder einer Beauftragung;
 5. Anträge auf Einsetzung, Änderung oder Auflösung eines Arbeitskreises;
 6. Anträge auf Aufnahme als Hochschulgruppe sowie auf Aufhebung einer Aufnahme als Hochschulgruppe nach Anlage 4;
 7. Finanzanträge (§ 26);
 8. Anträge zu inhaltlichen Themen (Resolutionen);
 9. Anträge auf Erlass, Änderung und Aufhebung des Strategiepapiers (§ 9a)
 10. Antrag auf Widerspruch gegen eine Entscheidung des Hauptausschusses zur Geschäftsordnung und abweichende Regelung (§ 30);
 11. Anträge nach § 32;
 12. Anträge auf Durchführung einer Urabstimmung (§ 21b Absatz 1);
 13. Anträge auf Durchführung einer Vollversammlung (§ 21c Absatz 1) und Anträge für zusätzliche Themen für eine Vollversammlung (§ 21c Absatz 2);
 14. Berichte von Organen, Gremien, Gremienmitgliedern und Arbeitskreisen;
 15. Sonstige Berichte und Materialien zur Unterrichtung des Plenums;
 16. Beschlussempfehlungen zu überwiesenen Vorlagen;
 17. Aussprache über ein bestimmtes aktuelles Thema
- (2) Anträge müssen auf eine konkrete Beschlussfassung des Plenums gerichtet sein. Jedem Antrag ist eine Begründung beizufügen; Beschlusstext und Begründung sind in Textform einzureichen. Anträge sollen in möglichst einfacher Sprache formuliert sein.
- (3) Änderungsanträge können bis zum Schluss der Aussprache zu dem jeweiligen Grundantrag eingebracht werden. Bei Zustimmung der Antragsteller*innen kann der Änderungsantrag ohne Abstimmung übernommen werden, soweit kein anderes Mitglied widerspricht. Die Sitzungsleitung kann bei mündlichen Änderungsanträgen

verlangen, dass diese in Textform eingebracht werden. Änderungsanträge, die den wesentlichen Grundzweck des Grundantrags ändern, sind unzulässig.

§ 16 Aussprache, Redebeiträge

- (1) Jede*r an der Universität Bayreuth immatrikulierte Studierende hat Rederecht.
- (2) Zu Beginn jedes Tagesordnungspunkts erhält die antragstellende oder berichterstattende Person das Wort. Redebeiträge sollen kurz und prägnant sein. Sie werden möglichst nach chronologischer Redeliste abwechselnd nach FLINTA-Person und Nicht-FLINTA-Personen von der Sitzungsleitung aufgerufen. Dabei sind möglichst Personen vorrangig aufzurufen, die noch nicht zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt gesprochen haben. Die Sitzungsleitung kann im Ausnahmefall außerhalb der Redeliste das Wort erteilen.
- (3) Die Sitzungsleitung kann nach freiem Ermessen nach dem Ende einer Abstimmung das Wort zu einer Erklärung erteilen.
- (4) Eine kurze Wortmeldung, die nicht länger als einen Satz dauern darf und sich ausschließlich auf den vorherigen Redebeitrag beziehen darf (Ein-Satz-dazu), ist nach dem Ende eines Redebeitrags zulässig. Pro Redebeitrag ist nur ein Ein-Satz-dazu zulässig.
- (5) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung (§ 20 Absatz 1) werden sofort nach dem laufenden Redebeitrag bzw. der laufenden Wortmeldung behandelt. Im Anschluss ist eine Gegenrede zulässig. Im Anschluss an die Wortmeldung, bzw. soweit eine Gegenrede stattfindet nach dieser, ist sofort zur Abstimmung aufzurufen.
- (6) Der Sitzungsleitung sind zu signalisieren:
 1. Redebeiträge durch das Heben einer Hand;
 2. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung oder zur Einreichung eines Änderungsantrags durch das Heben beider Hände;

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296

3. Ein-Satz-dazu durch das Heben einer Faust mit ausgestreckten, nach unten gerichtetem Zeigefinger.

(7) Nach Ermessen der Sitzungsleitung oder auf Antrag nach § 18 Absatz 1 ist die Redezeit zu begrenzen.

§ 17 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Abstimmungen

- (1) Die Plenarsitzung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder gem. § 12 Abs. 2 Satz 2 ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Zweifelt ein Mitglied die Beschlussfähigkeit an, so wird sie durch Namensaufruf überprüft.
- (2) Jedes Mitglied kann bei Abwesenheit mittels E-Mail an die gemeinsame E-Mail-Adresse des Vorstands vor der Sitzung bei der Sitzungsleitung seine Stimme auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen. In der Sitzung kann die Stimmrechtsübertragung auch mündlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Jedes Mitglied kann maximal zwei Stimmen auf sich vereinen.
- (3) Das Plenum beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl ist der Beschlussvorschlag abgelehnt.
- (4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Akklamation. Jedes Mitglied kann eine geheime Abstimmung beantragen.
- (5) Die Beschlüsse des Plenums sind in die Beschlussübersicht zu übernehmen.

§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge zum Sitzungsverlauf. Sie können zu jedem Zeitpunkt der Sitzung – ausgenommen während einer laufenden Abstimmung – gestellt werden. Antragsberechtigt sind nur Mitglieder und Antragstellende.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind:

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296

1. auf Ausschluss der Öffentlichkeit oder von Teilen der Öffentlichkeit;
2. auf Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt;
3. auf Änderung der Tagesordnung;
4. auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes;
5. auf Überweisung der Vorlage;
6. auf Schluss der Aussprache und sofortige Abstimmung;
7. auf Schließung der Redeliste;
8. auf Beschränkung der Redezeit;
9. auf Unterbrechung der Sitzung;
10. auf Wiedereröffnung der Redeliste.

(3) Anträge nach Absatz 2 Nr. 1, 2 und 12 bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 19 Überweisung von Vorlagen

- (1) Von Mitgliedern kann bis zum Schluss der Aussprache die Überweisung einer Vorlage an den Hauptausschuss oder ein anderes Gremium beantragt werden.
- (2) Überweist das Plenum einen Antrag, so muss sich das beauftragte Gremium bis zum übernächsten Plenum mit dem Antrag befassen. Es gibt eine Beschlussempfehlung an die Plenarsitzung ab, die Änderungsanträge beinhalten kann. Die Beschlussempfehlung soll die Meinungsvielfalt im beauftragten Gremium widerspiegeln.
- (3) Das Plenum hat den Antrag in der übernächsten Sitzung nach der Überweisung abschließend zu behandeln. Abweichungen hiervon beschließt der Hauptausschuss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296

§ 20 Umlaufverfahren

- (1) Dringliche Anträge können im Umlaufverfahren beschlossen werden. § 17 Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend. Wahlen und geheime Abstimmungen sind im Umlaufverfahren nicht zulässig, außer in Fällen des § 21a Abs. 3.
- (2) Bei Umlaufverfahren muss die Dringlichkeit vom Vorstand festgestellt werden. Dabei muss eine Stimmabgabe mindestens innerhalb von 48 Stunden möglich sein.
- (3) Falls während des Umlaufverfahrens acht Mitglieder das Verfahren ablehnen, ist dieser Antrag in einer Sitzung zu beraten und die Umfrage zu beenden. Die Ablehnung ist dem Vorstand per E-Mail mitzuteilen.
- (4) Das Ergebnis einer Abstimmung über das Umlaufverfahren muss spätestens in der folgenden Sitzung des Plenums durch den Vorstand bekannt gegeben werden.

§ 21 Wahlen

- (1) Wahlen finden grundsätzlich geheim statt. Die Sitzungsleitung kann eine Wahl per Akklamation durchführen, soweit kein Mitglied widerspricht und durch Gesetz oder Satzung keine geheime Wahl vorgeschrieben ist.
- (2) Vor einer Wahl können den kandidierenden Personen Fragen gestellt werden. Auf Antrag eines Mitglieds kann darauf eine Personaldebatte unter Ausschluss der kandidierenden Personen stattfinden sowie im Anschluss daran auf Antrag eines Mitglieds eine weitere interne Personaldebatte, in der ausschließlich die Mitglieder des Plenums anwesend sind. Im Anschluss daran können erneut Fragen gestellt werden, bevor der Wahlgang eröffnet wird.
- (3) Eine Abwahl aus wichtigem Grund ist mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder möglich. Die Vorschriften für die Wahl gelten entsprechend.

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296

§ 21a Video- und Telefonkonferenz

- (1) Wenn ein Zusammenkommen des Plenums in Präsenz erheblich erschwert wird, insbesondere wenn die Beschlussfähigkeit anderweitig nicht oder nur mit großer Erschwernis hergestellt werden kann, ist eine Durchführung der Sitzung des Plenums als Video- und Telefonkonferenz zulässig. Die Entscheidung über die Durchführung trifft der Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die für die Durchführung erforderlichen technischen Mittel, zu denen jedes stimmberechtigte Mitglied grundsätzlich freien Zugang haben sollte. Die technischen Zugangsdaten zur Video- und Telefonkonferenz sind mit der endgültigen Tagesordnung zu versenden.
- (2) Abstimmungen finden abweichend von § 17 Abs. 4 Satz 1 durch mündliche Erklärung oder unter Verwendung technischer Hilfsmittel statt. Während des Abstimmungsprozesses oder im Anschluss daran ist das jeweilige Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder öffentlich zu machen.
- (3) Geheime Wahlen und Abstimmungen werden mittels Befragung durch geeignete, die Geheimhaltung gewährleistende, technische Hilfsmittel während oder im Anschluss der Konferenz oder per Brief im Anschluss an die Konferenz durchgeführt. Soweit geheime Abstimmungen im Anschluss an die Sitzung mittels technischer Hilfsmittel stattfinden, beträgt die Abstimmungsfrist 24 Stunden. Teilnehmen dürfen nur Mitglieder, die auch bei der Beratung in der Konferenz anwesend waren. Wahlen nach § 32 Grundordnung werden nur per Briefwahl durchgeführt.
- (4) § 16 Absatz 6 ist mit Maßgabe anzuwenden, dass die Sitzungsleitung entscheidet, mit Hilfe welcher technischer Mittel Wortbeiträge zu signalisieren sind. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung können auch durch Zuruf signalisiert werden.
- (5) Im Übrigen sind die §§ 12 bis 21 entsprechend anwendbar.

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296

§ 21b Verfahren bei Urabstimmungen

- (1) Anträge auf Durchführung einer Urabstimmung (§ 27 Abs, 6 der Grundordnung) müssen spätestens am 35. Tag vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist für Urabstimmungen nach der Urabstimmungssatzung beim Vorstand eingereicht werden. Der Antrag muss
 1. eine Fragestellung, die mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten ist, sowie
 2. eine zugehörige Begründung der Fragestellungzur Beschlussfassung vorschlagen.
- (2) Die Fragestellung muss eine bestimmte Sachfrage aus dem Aufgabenbereich des Studierendenparlaments sein; ungeachtet dessen ist eine Fragestellung über Mittel (Art. 27 Abs. 4 Satz 1 BayHIG) der Studierendenvertretung unzulässig.
- (3) Der Antrag wird in zwei Beratungen behandelt. Nach der ersten Beratung ist der Antrag an den Hauptausschuss zu überweisen. Die zweite Beratung hat spätestens am 7. Tag vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist für Urabstimmungen nach der Urabstimmungssatzung stattzufinden. Gibt der Hauptausschuss in diesem Fall keine Beschlussempfehlung ab, so ist der Antrag dennoch auf die Tagesordnung zu setzen. Im Übrigen gilt § 19.
- (4) Wird der Antrag vom Plenum beschlossen, so hat der Vorstand die Einreichung rechtzeitig durchzuführen.

§ 21c Verfahren bei Vollversammlungen

- (1) Anträge auf Durchführung einer Versammlung aller Studierender gem. § 27 Absatz 7 Grundordnung (Vollversammlung) müssen spätestens am 35. Tag vor dem geplanten Termin der Vollversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Der Antrag muss
 1. ein Thema oder mehrere Themen für die Vollversammlung, sowie
 2. den geplanten Termin der Vollversammlung

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296

zur Beschlussfassung vorschlagen. Im Sommersemester soll der Tag der Vollversammlung frühestens auf den letzten Tag der Einreichungsfrist für Urabstimmungen nach der Wahlordnung fallen, soweit eine Urabstimmung geplant ist.

- (2) Ist die Durchführung einer Vollversammlung beschlossen worden, so kann das Plenum zusätzliche Themen für die Vollversammlung auf Antrag beschließen. Der Antrag muss spätestens am siebten Tag vor der Vollversammlung beschlossen werden.
- (3) Die Themen, die in der Vollversammlung behandelt werden, müssen im Aufgabenbereich der Studierendenvertretung liegen, insbesondere kann die Fragestellung einer Urabstimmung als Thema festgelegt werden.
- (4) Die Durchführung der Vollversammlung obliegt dem Vorstand. Er legt im Einvernehmen mit der Hochschulleitung Tag und Uhrzeit der Vollversammlung fest. Eine Abweichung darf höchstens auf den 7. Tag vor oder den 14. Tag nach dem geplanten Termin festgelegt werden. Eine Abweichung auf Samstag oder Sonntag ist nicht zulässig.
- (5) Der Vorstand legt die Tagesordnung der Vollversammlung fest. Sind mehrere Themen oder Fragestellungen für die Vollversammlung vorgesehen, so sind diese grundsätzlich in getrennten Aussprachen zu behandeln. Die Tagesordnung ist am 5. Tag vor der Vollversammlung hochschulöffentlich bekannt zu geben.
- (6) Zu einem Thema, ausgenommen bei Fragestellungen zu Urabstimmungen, können Meinungsbilder der anwesenden Studierenden eingeholt werden. Die Fragestellungen für die Meinungsbilder legt der Hauptausschuss fest. Die Fragestellungen müssen mit der Bekanntgabe der Tagesordnung hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Meinungsbilder werden ausschließlich per Handzeichen oder elektronisch abgestimmt.

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296

- (7) An der Vollversammlung können alle Studierende der Universität Bayreuth mit Rede- und Stimmrecht bei Meinungsbildern teilnehmen. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss andere Personen als Gäste mit Rederecht zur Vollversammlung einladen.
- (8) Der Vorstand leitet die Aussprache und Abstimmung der Meinungsbilder der Vollversammlung und legt die Redezeit fest. § 16 Absätze 1 bis 3 und § 13 Absatz 1 Sätze 1 bis 3 und Absatz 4 gelten entsprechend. Über die Aussprache der Vollversammlung ist ein Verlaufsprotokoll anzufertigen.
- (9) Der Vorstand hat auf die Tagesordnung des nächsten Plenums nach der Vollversammlung eine Allgemeine Aussprache über die Diskussionen der Vollversammlung zu setzen.

Kapitel IV - Finanzen und Haushalt

§ 22 Finanzplan

- (1) Dem Plenum ist rechtzeitig zu Beginn des neuen Haushaltsjahrs (beginnt jedes Jahr zum 1. Januar) ein Finanzplan für das kommende Jahr vorzulegen, der auf den Ausgaben und Einnahmen des letzten Jahres und den Finanzplanungen des Ressortrats für das kommende Jahr beruht.
- (2) Der Haushaltsplan gliedert sich in verplante Mittel und freie Mittel. Die verplanten Mittel sind mindestens in Bürobedarf und sonstige Veranstaltungen und Zwecke zu unterteilen.

Die Deckung der Ausgaben erfolgt grundsätzlich nur aus der jährlichen Hausmittelzuweisung. Der aktuelle Stand der Kostenstellen, insbesondere der Stand der Restmittel, ist ebenfalls im Finanzplan anzugeben.
- (3) Den Finanzplan und seine Änderungen beschließt das Plenum.

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296

§ 23 Ausgaben aus dem Haushalt

- (1) Aus dem Finanzplan erwachsen weder Ausgabenrecht noch Ansprüche auf Bewilligung von Finanzanträgen. Für alle Ausgaben ist ein Finanzbeschluss erforderlich.
- (2) Verplante Mittel dürfen nur für die im Finanzplan angegebenen Posten verwendet werden. Werden verplante Mittel nicht abgerufen, werden diese zu freien Mitteln. Die Feststellung hierüber trifft der Erweiterte Ressortrat.
- (3) Die freien Mittel sind nicht zweckgebunden.
- (4) Über die Verfügung der Restmittel der vorherigen Haushaltsjahre darf nur durch Zweidrittelmehrheit entschieden werden.
- (5) Im Finanzantrag ist anzugeben, aus welchen Mitteln die Ausgaben erfolgen sollen.

§ 24 Haushaltsansatz (§ 27 Abs. 4 Satz 2 der Grundordnung, Art. 27 Abs. 4 Satz 3 BayHIG)

Die Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben des StuPa und der Fachschaften, die gem. § 27 Abs. 4 Satz 2 der Grundordnung i.V.m. Art. 27 Abs. 4 Satz 3 BayHIG der Hochschulleitung zuzuschicken sind (Haushaltsansatz), wird vom Plenum beschlossen.

§ 25 Finanzprüfung

Das Plenum wählt zwei Personen, die zum Ende des Winter- und Sommersemesters den aktuellen Stand der Kostenstellen sowie die einzelnen Zu- und Abbuchungen prüfen und dem Plenum hierüber berichten.

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296

§ 26 Finanzbeschlüsse

- (1) Das Plenum beschließt (Finanzbeschluss) über Anträge, die ausschließlich finanzielle Zuwendungen betreffen (Finanzanträge), soweit Abs. 2 und 3 keine anderweitigen Regelungen treffen.
- (2) Finanzanträge bis zu einer Gesamtsumme von EUR 80,00 können von der Beauftragung für den StuPa-Haushalt mit Zustimmung des Vorstands genehmigt werden (80-Euro-Beschluss). Das Plenum ist in der darauffolgenden Sitzung hierüber zu informieren.
- (3) Im Finanzbeschluss ist anzugeben, durch welche Mittel die Ausgaben gedeckt werden. Hierbei ist zu unterscheiden in:
 1. Haushaltsmittel als verplante oder freie Mittel;
 2. Restmittel;
 3. Drittmittel als
 - a) Spenden oder Sponsoring;
 - b) weitere Einnahmen aus wirtschaftlichen Veranstaltungen oder
 - c) sonstigen Einnahmen.

§ 27 Beauftragung für den Haushalt

- (1) Das für Finanzen zuständige Mitglied des Ressortrats (Beauftragung für den Haushalt) ist bei allen Ausgaben frühzeitig zu beteiligen.
- (2) Die beauftragte Person berichtet dem Plenum regelmäßig, jedoch mindestens vierteljährlich, über den aktuellen Stand der Kostenstellen und die Mittel des Haushalts, die bereits abgerufen worden sind. Der Ressortrat hat sicherzustellen, dass alle Ein- und Auszahlungen belegt werden.

Kapitel V - Mitglieder des Studierendenparlaments

§ 28 Rechte und Pflichten von Mitgliedern

- (1) Ist absehbar, dass ein Antrag einem Mitglied des StuPas unmittelbar finanziell zugutekommt, so hat das betroffene Mitglied bei der Abstimmung über den Antrag fernzubleiben.
- (2) Die Mitglieder des StuPas sind gemäß Art. 26 Absatz 2 BayHIG zur Verschwiegenheit verpflichtet.

[weggefallen]

[weggefallen]

[weggefallen]

Kapitel VI – Anwendung, Änderungen und Abweichungen von dieser Geschäftsordnung; Sonstiges

§ 30 Auslegung der Geschäftsordnung

Die Auslegung der Regelungen dieser Geschäftsordnung obliegt während der Sitzung des Plenums der Sitzungsleitung. Jedes Mitglied des Plenums kann der Auslegung widersprechen. Der Widerspruch muss innerhalb von 24 Stunden nach der Sitzung erfolgen. Der Hauptausschuss hat über den Widerspruch zu beraten und seine Entscheidung dem StuPa schriftlich zu begründen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Das StuPa kann der Entscheidung des Hauptausschusses auf Antrag nach § 15 widersprechen und eine abweichende Regelung treffen.

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296

§ 31 [weggefallen]

§ 32 Zusammenarbeit mit anderen Gruppierungen

- (1) Das StuPa strebt eine Zusammenarbeit mit allen auf dem Campus vertretenen Organisationen und Gruppierungen an.
- (2) Die Zusammenarbeit bei öffentlichen und hochschulöffentlichen Veranstaltungen des StuPas mit externen Organisationen und Gruppierungen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Plenums. Satz 1 gilt nicht für andere Institutionen der Universität Bayreuth und das Studentenwerk Oberfranken. Bei Veranstaltungen, an denen eine Vielzahl von Organisationen und Gruppierungen teilnehmen, kann das Plenum eine generelle Zustimmung für diese Veranstaltungen erteilen. Zusammenarbeit bei Veranstaltungen ist jegliche Art der Kooperation, insbesondere die Bewerbung, die Bereitstellung von Räumen oder Material sowie die Gelegenheit zur öffentlichen Präsentation. Die Absätze 3 bis 5 bleiben unberührt.
- (3) Das Studierendenparlament schließt eine Zusammenarbeit mit Organisationen, die die Voraussetzungen der Abs. 5 und 6 des § 3 der Anlage IV (Initiativen-Richtlinie) nicht erfüllen, aus.
- (4) Eine Zusammenarbeit kann mit Auflagen verbunden werden. Auflagen können insbesondere die Befristung oder eine Berichtspflicht sein. Über die Auflagen entscheidet das Plenum.

§ 33 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für den Geschäftsgang des Studierendenparlaments der Universität Bayreuth und seiner Organe.

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296

§ 34 Änderung der Geschäftsordnung

Für einen Beschluss zur Änderung dieser Geschäftsordnung wird eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des StuPas benötigt. Die Geschäftsordnung kann nicht im Umlaufverfahren gem. § 20 oder durch Dringlichkeitsantrag gem. § 14 Abs. 4 geändert werden.

§ 35 Änderungen von Anlagen

- (1) Die Änderungen von Anlagen, die dieser Geschäftsordnung beigefügt sind, erfolgt durch Beschluss des StuPas gemäß § 17 Abs. 3, sofern diese Geschäftsordnung keine anderen Regelungen trifft.
- (2) Anlage 1 (Arbeitsbereiche des StuPa) wird auf Beschluss des Vorstandes geändert.

§ 36 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Das StuPa kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmenrechte eine einmalige Abweichung von dieser Geschäftsordnung beschließen. Ausgenommen hiervon sind die Regelungen zur Änderung dieser Geschäftsordnung, die Regelungen des § 32 und zur Beschlussfähigkeit.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschluss am 25.07.2024 in Kraft.

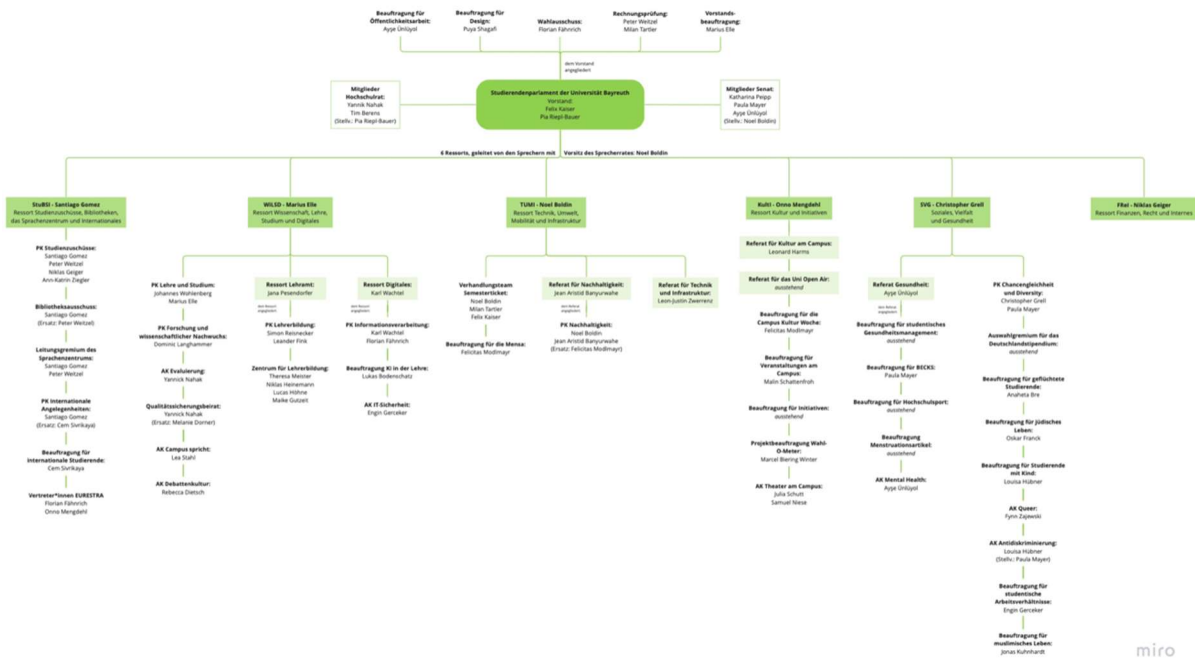
Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296

Anlage 1 – Arbeitsbereiche des StuPa



miro

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296

Anlage 2 – Richtlinie für Arbeitskreise

1. Zweck der Arbeitskreise

- (1) Arbeitskreise (AK) werden auf unbestimmte Zeit eingesetzt.
- (2) Sie sind einem Ressort, Referat oder dem Vorstand zugeordnet.
- (3) Die AK sind Teil des StuPa der Universität Bayreuth.

2. Offener Zugang

- (1) Die Mitarbeit im AK muss für alle Studierenden möglich sein. Die AK haben ihre Entscheidungen nach demokratischen Grundsätzen zu fällen. Es ist untersagt, die Zahlung eines Mitgliedsbeitrags zu fordern.
- (2) Jegliche Form von Diskriminierung durch die Arbeit oder Ziele des AK sind untersagt. Hierzu gehört auch eine mittelbare Diskriminierung durch Vorteile einer Vereinsmitgliedschaft.

3. Einsetzung und Pflichten der Arbeitskreise

- (1) Zur Gründung eines AK ist ein Antrag auf Einsetzung beim StuPa einzureichen. Beizufügen ist eine Begründung. Die Schließung eines Arbeitskreises ist ebenfalls beim StuPa zu beantragen.
- (2) Bei der Einsetzung oder Wiedereinsetzung sind im Antrag ein oder zwei Personen zu benennen, die als Ansprechpartner*innen des AK fungieren. Ein Wechsel der Ansprechpartner*innen ist dem StuPa unverzüglich zu melden. Die Ansprechpersonen müssen demokratisch vom Arbeitskreis bestimmt werden.
- (3) Lädt der Vorstand des StuPa den AK zu einer Sitzung ein, hat ein Mitglied des AK in der Sitzung erscheinen. Selbiges gilt für Ressortsitzungen der Sprecher*innenräte, denen die AK zugeordnet sind.

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296

4. Rechte der Arbeitskreise

(1) Der AK kann beim Vorstand des StuPa das Einrichten einer E-Mailadresse anfordern („AK“@uni-bayreuth.de).

(2) Die AK haben nach Terminabsprache Anspruch auf Nutzung des Glasmittelbaus für ihre Sitzungen. Im Einzelfall können Unterlagen und Materialien auf Anfrage dort zwischengelagert werden.

(3) Die AK haben das Recht, gemäß der Geschäftsordnung Finanzanträge im StuPa zu stellen. Sie haben außerdem einen Anspruch auf Beratung mit dem Ressortrat Finanzen. Bei Anträgen auf Finanzierung einer Veranstaltung sollten folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Der AK hat eine möglichst kostendeckende Veranstaltung anzustreben und Sponsor*innen anzuwerben

2. Die Veranstaltung muss den Zweck des AK erfüllen

(4) Sollte ein AK Mittel durch StuPa-Beschluss erhalten, so hat er bei dadurch finanzierten Projekten auf die Rolle des StuPa als Sponsor unter Verwendung des StuPa-Logos hinzuweisen.

5. Gesonderte Vereinbarung

Zur Sicherstellung der Rechte und Pflichten können gesonderte Vereinbarungen zwischen dem StuPa und den AK abgeschlossen werden.

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296

Anlage 4 zur Geschäftsordnung des Studierendenparlaments

Richtlinie über die Voraussetzungen und das Verfahren der Aufnahme neuer Initiativen in der Homepagerubrik „Initiativen im Überblick“ der Universität Bayreuth sowie für den Widerruf der Aufnahme (Initiativen-Richtlinie)

§ 1 Zuständigkeit

Das Studierendenparlament verwaltet die Homepagerubrik „Initiativen im Überblick“ in enger Abstimmung mit der Hochschulleitung.

§ 2 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet

1. „Initiative“ eine organisierte Gruppe von mehreren natürlichen und juristischen Personen, die sich zusammenschließen, um ein gemeinsames Ziel oder Interesse zu verfolgen;
2. „Aufnahme“ die Listung der Initiative in der Homepagerubrik „Initiativen im Überblick“ der Universität Bayreuth.

§ 3 Voraussetzungen der Aufnahme

- (1) Studierende müssen die Mehrheit der in der Initiative tätigen natürlichen Personen bilden. Die Leitung der Initiative muss durch ein Mitglied der Universität Bayreuth wahrgenommen werden.
- (2) Die Initiative ist nach demokratischen Prinzipien zu strukturieren und ihre Entscheidungsprozesse sind unter Beachtung dieser Prinzipien abzuwickeln.
- (3) Die Initiative darf nicht in erster Linie wirtschaftliche Ziele verfolgen.

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296

- (4) Die Erreichbarkeit der Gruppe durch den Vorstand des Studierendenparlaments und durch die Verwaltung der Universität Bayreuth muss sichergestellt sein.
- (5) Die Initiative hat die hochschulrechtlichen Vorgaben, insbesondere die Grundordnung und Hausordnung sowie die sonstigen Regelungen der Universität Bayreuth einzuhalten. Die Initiative und die von ihr durchgeführten Aktivitäten dürfen nicht die Sicherheit und Ordnung des Hochschulbetriebs gefährden.
- (6) Die Initiative hat die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und die Bayerische Verfassung zu respektieren und darf insbesondere nicht extremistische Ziele verfolgen, extremistisch beeinflusst sein oder mit Personen oder Gruppierungen ideologisch zusammenarbeiten, auf die dies zutrifft. Eine ideologische Zusammenarbeit im Sinne dieser Vorschrift liegt in der Regel nicht vor, wenn sich die Zusammenarbeit auf eine wissenschaftliche oder fachliche Ebene beschränkt und die diskursive Auseinandersetzung zum Ziel hat.
- (7) Erfüllt die Initiative die in dieser Anlage genannten Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund bestimmter Tatsachen nicht oder rechtfertigen bestimmte Tatsachen die Annahme, dass die Initiative die Voraussetzungen künftig nicht erfüllen wird, so ist die Aufnahme ausgeschlossen.

§ 4 Verfahren der Aufnahme

- (1) Die Initiative hat das auf der Website des Studierendenparlaments der Universität Bayreuth vorgesehene Formblatt als Antrag auf Aufnahme an das Studierendenparlament zu übermitteln. Der Vorstand des Studierendenparlaments setzt einen Termin für die Behandlung des Antrags in einer Sitzung des Studierendenparlaments fest. Die Antragsstellenden haben zu dem Termin zur persönlichen Vorsprache zu erscheinen, anderenfalls kann der Vorstand des Studierendenparlaments den Antrag als unzulässig verwerfen.

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296

- (2) Das Studierendenparlament entscheidet nach den Maßgaben des § 3 über den Antrag. Der Hochschulleitung bleibt das Recht vorbehalten in Absprache mit dem Vorstand des Studierendenparlaments und der Abteilung I über den Antrag unabhängig von einer Behandlung in einer Sitzung des Studierendenparlamentes gegebenenfalls anders und abschließend zu entscheiden.
- (3) Eine Aufnahme kann mit Auflagen verbunden werden. Auflagen können insbesondere die Befristung oder eine Berichtspflicht sein.

§ 5 Widerruf der Aufnahme

- (1) Ergeben sich nach der Aufnahme bestimmte Tatsachen im Sinne des § 3 Abs. 7 so ist die Aufnahme zu widerrufen. Wird gegen Auflagen im Sinne des § 4 Abs. 3 verstoßen, so kann die Aufnahme widerrufen werden.
- (2) Vor der Entscheidung über den Widerruf ist die betroffene Initiative anzuhören.
- (3) Die Entscheidung über den Widerruf trifft das Studierendenparlament auf Antrag grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung über den Widerruf der Aufnahme von Initiativen, die einen ernsthaften Willen zur Teilnahme an der Hochschulwahl glaubhaft machen, kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmrechte des Studierendenparlamentes getroffen werden.
- (4) Der Vorbehalt des § 4 Abs. 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.
- (5) Ist aufgrund von bestimmten Tatsachen davon auszugehen, dass eine Initiative nicht mehr besteht, so informiert der Vorstand des Studierendenparlamentes das Plenum hierüber, begründet seine Vermutung und kündigt seine Absicht an, die Aufnahme zu widerrufen. Er hat dies auch hochschulöffentlich bekannt zu machen. Erfolgt gegen diese Absicht innerhalb von zwei Wochen kein Widerspruch in Textform an das Studierendenparlament durch ein Mitglied der Universität

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296

Bayreuth, gilt die Aufnahme als widerrufen. Im Fall des Widerspruchs gelten die Vorschriften der Abs. 2 bis 4.

§ 6 Schlussvorschriften

- (1) Der Vorstand des Studierendenparlaments kann die Hochschulleitung jederzeit über bestimmte Tatsachen im Sinne des § 3 Abs. 7 informieren.
- (2) Der Widerruf aufgrund des Vorliegens bestimmter Tatsachen im Sinne des § 3 Abs. 7 beurteilt sich nach der Fassung dieser Richtlinie vom 24. Juli 2023, sofern sich die bestimmten Tatsachen vor dem Inkrafttreten der Neufassung dieser Richtlinie ergeben haben.

Die Neufassung dieser Richtlinie tritt nach Beschluss des Studierendenparlaments mit Veröffentlichung auf der Website des Studierendenparlaments in Kraft.

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296

Anlage 5 zur Geschäftsordnung des Studierendenparlaments

Büroordnung

Das Studierendenparlament erlässt auf Grundlage des § 35 Abs. 1 GO die folgende Büroordnung:

§ 1 Allgemeine Benutzungsregeln

(1) Der Glasmittelbau des Studierendenparlamentes mit den Zimmern 1.41, 1.42, 1.43 und 1.45 ist der Benutzung von Organen und Gremien des Studierendenparlamentes sowie für sonstige hochschulpolitische Zwecke gewidmet. 2 Die Benutzung zu anderen Zwecken bedarf der vorherigen Genehmigung des Vorstandes.

(2) Jeder Benutzer und jede Benutzerin hat die Räumlichkeiten und das Inventar schonend zu behandeln, sich möglichst ressourcenschonenden zu verhalten und die Räumlichkeiten nach der Benutzung so zurückzulassen, wie sie vorgefunden wurden. Insbesondere ein Bekleben oder Beschriften der Wände außerhalb der hierfür vorgesehenen Pinnwände und Whiteboards ist nicht gestattet und führt zur Schadensersatzpflicht.

(3) Die Ressortleitung für Finanzen, Recht und Internes kann in Einvernehmen mit dem Vorstand genauere Verhaltensregeln erlassen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Reinlichkeit erforderlich erscheint.

§ 2 Schließrechte

(1) Schließrechte für die Räume 1.41, 1.43 und 1.45 erhalten

1. Die Mitglieder des Erweiterten Ressortrates,
2. Die Leitungen der Arbeitskreise und
3. Die politischen Hochschulgruppen (maximal ein Schließrechte pro Gruppe), soweit sie mit mindestens einem Vertreter oder einer Vertreterin im Plenum vertreten sind.

(2) Schließrechte für den Raum 1.42 (Büro) erhalten die Mitglieder des Erweiterten Ressortrates.

(3) Über Ausnahmen entscheidet die Ressortleitung für Finanzen, Recht und Internes in Einvernehmen mit dem Vorstand.

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296

§ 3 Raumvergabe

(1) Die Räume können zur Wahrnehmung der in § 1 Abs. 1 bestimmten Zwecke überlassen werden an

1. Organe, sonstige Gremien und Untergliederungen Studierendenparlamentes sowie deren Organwalter oder Organwallerinnen in amtlicher Eigenschaft,
2. Mitglieder des Plenums,
3. Politische Hochschulgruppen, soweit diese im Plenum vertreten sind oder glaubhaft machen, sich an der nächsten Wahl beteiligen zu wollen,
4. Im Initiativenverteiler gelistete studentische Initiativen.

(2) Reservierung der Räumlichkeiten sind beim Sprecher für Finanzen, Recht und Internes rechtzeitig vorher zu beantragen.

(3) Ist eine Durchführung mehrere gleichzeitig stattfindenden Veranstaltungen nicht möglich, insbesondere weil die Kapazitäten ausgeschöpft sind, gehen unter mehreren Antragsstellenden die in Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten vor, die übrigen werden im Rahmen des Windhundprinzips berücksichtigt.

(4) Im Übrigen gilt die Raumvergaberichtlinie der Universität in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 4 Hausrecht

(1) Wird gegen Vorschriften dieser Büroordnung verstoßen oder durch die Benutzung das Ansehen des Studierendenparlamentes erheblich geschädigt, kann der Vorstand einzelne Nutzungsberechtigte zeitweise oder dauerhaft von der Nutzung ausschließen. In dringenden Fällen steht diese Befugnis vorübergehend auch der Ressortleitung für Finanzen, Recht und Internes und bei deren Abwesenheit den anwesenden Mitgliedern des Erweiterten Ressortrates zu.

(2) Dem Betroffenen Nutzungsberechtigten steht das Recht zu, eine Entscheidung des Plenums hierüber herbeizuführen.

(3) Von der Benutzung Ausgeschlossenen sind die Schließrechte zu entziehen.

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296

§ 5 Schlussvorschriften

Diese Büroordnung tritt mit ihrem Beschluss in Kraft. Die bisherige Büroordnung tritt außer Kraft.

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296

Anlage 6 - Richtlinie Ausfertigung und Drucksachen

Diese Richtlinie wurde in der Sitzung des Erweiterten Sprecher*innenrats vom 5. Mai 2022 erlassen.

1. Nummerierung von Drucksachen

(1.1) Für jedes beim Vorstand eingehende Dokument, das in einer Plenarsitzung behandelt werden soll, ist eine laufende Nummer zu vergeben. Auch für Dokumente, die in einem Umlaufverfahren behandelt oder über den öffentlichen oder internen Verteiler verschickt werden, ist eine Drucksachenummer zu vergeben. Für Änderungsanträge wird nur dann eine laufende Nummer vergeben, wenn sie über den internen oder öffentlichen Verteiler versendet werden.

(1.2) Die Drucksachen nach (1.1) sind nach dem Muster S/xx/xxx zu nummerieren (Studierendenparlament/Nummer der Legislatur/laufende Nummer). Dokumente zum selben Tagesordnungspunkt können bei gleicher laufender Nummer durch Anfügen kleiner Buchstaben nummeriert werden (z.B. S/11/123a)

(1.3) Ferner empfiehlt es sich folgende Dokumente zu nummerieren:

- Dokumente, die über den EWSR-Verteiler verschickt werden mit EWSR/xx/yy
- Dokumente der einzelnen Ressorts, die über den allgemeinen oder internen Verteiler verschickt werden mit RN/xx/yy (RS=Name des Ressorts, z.B. WiLSD, TUMI, ...)
- Dokumente des Hauptausschusses mit HS/xx/yy

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296

Hierbei ist xx die Nummer der Legislatur, yy eine laufende Nummer. Insbesondere sind die Tagesordnungen und die Beschlussprotokolle der Sitzungen der jeweiligen Gremien zu nummerieren.

2. Aufbewahrung und Archivierung von Drucksachen

(2.1) Die Drucksachen nach 1.1., 1.2 und 1.3, sowie ausgefertigte Beschlüsse nach 5.3 sind in den jeweiligen Zentralarchiv (ZA) Ordnern der Gremien zu speichern.

(2.2) Außerdem auf dieselbe Weise aufzubewahren sind bedeutende Briefe sowie die Protokolle von universitären Gremien (Senat, Hochschulrat, Präsidialkommissionen, Hochschulleitungssitzungen etc.), sofern das StuPa auf diese Unterlagen Zugriff hat. Diese Dokumente sind in den entsprechenden ZA Ordnern zu speichern. (Bspw.: ZA Senat, ZA PK StuZ, ...) Der EWSR-Vorsitz bzw. die für die Archivierung zuständige Person ist für die Einhaltung dieser Dokumentationspflicht verantwortlich. Der Zugang zu diesen Ordnern ist so einzurichten, dass nur die Mitglieder der entsprechenden Gremien, der Vorstand, der Vorsitz des Erweiterten Ressortrates sowie die für Aufbewahrung zuständige Person darauf Zugriff haben.

(2.3) Rein analog aufbewahrte Drucksachen können nach Ablauf von fünf Jahren vernichtet werden. Hierüber beschließt der Erweiterte Ressortrat im Einvernehmen mit der jeweils für Aufbewahrung zuständigen Person.

(2.4) Die für Aufbewahrung zuständige Person hat alle Dokumente zu Beginn jedes Semesters auf einem Backup zu speichern. Das Backup ist durch ein geeignetes Passwort vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Passwort kennen nur der Vorstand, der Vorsitz des Erweiterten Ressortrates sowie die für

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296

Aufbewahrung zuständige Person. Das Passwort ist zu Beginn jeder Legislatur von der für Aufbewahrung zuständigen Person zu ändern.

3. Einsicht in Drucksachen und Dokumente

(3.1) Drucksachen nach 1.1. sind grundsätzlich öffentlich zugänglich. Drucksachen, die nur über den internen Verteiler versendet wurden, können nur von Personen eingesehen werden, die Mitglieder des Plenum nach § 1 Abs. 1 der StuPa-Geschäftsordnung sind.

(3.2) Im Übrigen gilt § 29 der StuPa-Geschäftsordnung.

4. Verteilung der Drucksachen

(4.1) In den internen Verteiler sind nur die Mitglieder des Plenums nach § 1 Abs. 1 der StuPa-Geschäftsordnung aufzunehmen. In den öffentlichen Verteiler kann jede Person, Gruppe, Institution etc. aufgenommen werden.

(4.2) Die Berichte über die Sitzungen der Hochschulleitung, des Senats, des Hochschulrats, des SWO-Verwaltungsrats und der Präsidialkommissionen sind nur über den internen Verteiler zu versenden, sofern das von den Berichterstatter*innen für nötig erachtet wird. Interne Teile des Plenarprotokolls sind nur über den internen Verteiler zu versenden.

(4.3) Protokolle der universitären Gremien unterliegen der Geheimhaltung und dürfen nur nach den Regeln des § 29 und dieser Anlage eingesehen werden.

(4.4) Das Plenarprotokoll, der schriftliche Sitzungsbericht des Erweiterten Ressortrats, alle Anträge und sonstige für die Sitzung relevanten Dokumente

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296

sind über den öffentlichen Verteiler zu versenden, soweit (4.2) und (4.3) nichts anderes bestimmen. Protokolle von Ressortsitzungen sind den StuPa-Mitgliedern und auf Anfrage auch allen anderen Personen zugänglich zu machen.

5. Bekanntmachungen und Ausfertigungen

(5.1) Die regelmäßigen Termine der Plenarsitzungen sind am Anfang des Semesters auf der Homepage bekannt zu machen. Terminänderungen sind auf der Homepage sowie über den öffentlichen Verteiler zu veröffentlichen.

(5.2) Die Plenarprotokolle sind innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung auf der Homepage und über den öffentlichen Verteiler bekannt zu machen. Das gilt nicht für interne Teile des Plenarprotokolls.

(5.3) Der Vorstand hat die Beschlüsse des StuPa nach § 15 innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung des Plenums oder dem Ende eines Umlaufverfahrens auf geeignete Art und Weise auszufertigen und ein Beschlussprotokoll auf der Homepage zu veröffentlichen. Die Pflicht zur Veröffentlichung des Beschlusses auf der Homepage gilt nicht, falls die Öffentlichkeit bei der Fassung des Beschlusses ausgeschlossen wurde. Die Pflicht zur Ausfertigung bleibt davon unberührt. Zur Ausfertigung genügt es auch den endgültigen Beschlusstext im Protokoll der jeweiligen Sitzung/im Protokoll des Umlaufverfahrens mit anzugeben.

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296

(5.4) Den Beschlüssen des Studierendenparlaments ist eine laufende Nummer (B/xx/yy) zu geben. Diese bleibt bei einem Weitergeltungsbeschluss, sofern der Beschlusstext nicht geändert wurde, erhalten. Hiervon unberührt sind Beschlüsse zur Aufnahme auf die Seite der engagierten Studierenden, Ressortstrategien, Änderungen der GO, Beschlossene Protokolle, Wiedereinsetzungen von AKs.

(5.5) Der Vorstand hat eine öffentlich einsehbare Version der Geschäftsordnung auf der Website aktuell zu halten.

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296